

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 61

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 08. Januar 2019 im Rathaussaal Wiesenbronn.

Die 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
2. Bürgermeister Reinhard Fröhlich

Gemeinderäte:
Anton Hell, Carolin Wegmann, Ottmar Wolf.

Entschuldigt: Juliane Ackermann, Jochen Freithaler, Harald Höhn, Reinhard Hüßner

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
Schriftführerin: Monique Göbet

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:00 Uhr

A) Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung der öffentlichen Protokolle Nr. 59 und 60

Der Gemeinderat genehmigt die öffentlichen Teile der Protokolle der Sitzungen Nr. 59 und 60 und beschließt die gesamten Protokolle in der nichtöffentlichen Sitzung.

2. Erledigungsvermerke zu öffentlichen Beschlüssen

Sitzung 59

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
3.	Vorstellung des Büros Holl-Wieden zur Gestaltungssatzung und Beratertätigkeiten im Rahmen der Städtebauförderung	
4.	Bürgerhaus Wiesenbronn; Auftragsvergabe über ein statisches Kurzgutachten	Auftrag erteilt
5.	Bürgerhaus Wiesenbronn; Auftragsvergabe Vermessungsleistung – Gebäudeaufmaß mit Auswertung	Angebote werden eingeholt
6.	Jahresbetriebsplan 2019 für die Forsteinrichtung	Noch kein Vertrag
7.	Bedarfsmitteilung Städtebauförderung	an Reg.Ufr.
8.	Umrüstung der Straßenlaternen auf LED, Angebot der Main-Donau-Netzgesellschaft	Auftrag erteilt
9.	Aktualisiertes Angebot Kanaldeckelregulierung, Auftragsvergabe	Auftrag erteilt
10.	Angebot Fa. Barthel Kanalbefahrung zzgl. Spülung	Auftrag erteilt
11.	Beauftragung eines Architekturbüros zur Gestaltungssatzung mit kommunalen Förderprogramm und Beratertätigkeit im Rahmen der Städtebauförderung	An Reg. v. Ufr.; Beauftragung; Absage Rest
12.	Steigerwald Tourismus; Umwandlung des Gebietsausschusses Steigerwald in einen eingetragenen Verein	Schreiben an Verein

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
13.	Informationen und Verschiedenes a. ISEK b. Gemeindeweinberg c. Ferienpassaktion d. Mountainbike-Strecke auf Schwanberg e. Zuschuss Spielplatz f. Freibad Abtswind g. Kernwegenetz h. Kläranlage i. Seminar Klosterlangheim über die Dorfschätze j. Gemeinsame Sitzung Kirchenvorstand / Gemeinderatssitzung k. Aufnahme eines zusätzlichen Punktes auf die Tagesordnung Aufnahme l. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rödelsee, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange m. Versand Protokoll n. Nachtrag Konzession N-Ergie o. Zuschuss Prospektion LRA p. Probleme mit einem stabilen Internet	l. erl.

Sitzung 60

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
1.	Anträge Gemeinderat Reinhard Hüßner zur ISEK-Projektliste	Erledigt
2.	ISEK; Beschluss der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Erledigt
3.	ISEK; Beschluss der Maßnahmenliste	Erledigt
4.	ISEK; Beschluss des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)	Erledigt
5.	Beschluss des Gebiets Soziale Stadt	verschoben

3. Jüdischer Friedhof in Rödelsee, Vorstellung Konzeptplanung zur Umgestaltung durch die Vorsitzende des Fördervereins Ehem. Synagoge, Frau M. Löther

Die Bürgermeisterin begrüßt die Vorsitzende des Fördervereins Ehem. Synagoge Kitzingen e.V., Frau Margret Löther. Die Bürgermeisterin bedankt sich für das Engagement, welches Frau Löther in Kitzingen und Obernbreit leistet. In der ehem. Synagoge Kitzingen finden viele Veranstaltungen, sowohl weltliche als auch religiöse Veranstaltungen statt.

Der jüdische Friedhof in Rödelsee ist einer der größten jüdischen Friedhöfe in Bayern und der zweitälteste Friedhof des Landkreises. Der Friedhof liegt in der Gemarkung Rödelsee, gehört aber der jüdischen Gemeinde in Bayern. Es ist ein Rabbinatsfriedhof, auf welchem Verstorbene aus bis zu 20 Gemeinden begraben wurden. Aus Wiesenbronn sind ca. 40 Familien dort. Das besondere an jüdischen Friedhöfen ist, dass diese für die Ewigkeit sind. Die Friedhofspflege erfolgt ehrenamtlich, koordiniert durch den Landkreis Kitzingen.

Die Gemeinde Rödelsee hat sich bereit erklärt den Vorplatz des Friedhofes aufzuwerten.

Der Förderverein Ehem. Synagoge Kitzingen möchte das Gemeinschaftsprojekt "Netzwerk jüdischer Friedhof Rödelsee" ins Leben rufen. Der Verein hat von einem Fachbüro ein Vorkonzept in Absprache mit der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern und der Gemeinde Rödelsee, erarbeiten lassen. In den kommenden Jahren soll ein Wissens- und Vermittlungsnetzwerk entstehen, das die Bedeutung des historischen Bestattungsortes für die Geschichte und Kultur der Region langfristig sichtbar macht.

Neben dem zentralen Infopunkt am Friedhof selbst, erhalten alle Netzwerkgemeinden, soweit gewünscht, einen lokalen Informationspunkt im eigenen Ort. Das Projekt soll mit der Förderung des europäischen Leader- Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern (LEADER) realisiert werden. Die Förderung beträgt 50 %.

Weiter ist eine professionelle Internetseite mit allen Daten und Fakten geplant, welche Hobbyforscher zusammengetragen haben. Diese soll beispielsweise so aussehen, dass man von der Person auf deren Familie und dann auf die Gemeinde kommt, in welcher sie gelebt hat. Die Gemeinde soll vorstellen, welche jüdische Besonderheiten in ihr vorkommen.

Wünschenswert wäre auch ein jährlicher Aktionstag, an welchem eine Gemeinde die anderen Gemeinden einlädt und sich entsprechend vorstellt.

Nötig sind auch Sicherungsmaßnahmen auf dem Friedhof selbst an einigen Grabsteinen.

Es werden weitere Projekte und Ideen vorgestellt.

Die voraussichtlichen Kosten wurden mit Hilfe von Frau Maya Schmidt, welche das LEADER-Programm für den Landkreis Kitzingen betreut, aufgelistet. Neben der erhofften Förderung durch das Programm werden weitere Zuschüsse durch die Unterfränkische Kulturstiftung und den Stiftungen der Raiffeisenbank und der Sparkasse erwartet. Aber der Verein ist auch auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen.

Bei 6 beteiligenden Gemeinden wurde ein Eigenanteil der Gemeinde für das Netzwerk und das örtliche Infoelement in den Netzwerkgemeinden in Höhe von 6.421,-- Euro errechnet, bei 10 beteiligten Gemeinden 5.003 Euro.

Es wird gefragt, ob die Gemeinde bei der Gestaltung ein Mitspracherecht hat. Hier wird geantwortet, dass bei den Treffen des Fördervereins regelmäßig die Bürgermeisterin, aber auch der Gemeinderat Reinhard Hübner teilnehmen.

Die Gemeinde Wiesenbronn ist sich der räumlichen Nähe zum Friedhof und auch der Bedeutung des Erhaltens für die Nachwelt bewusst.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass ich Wiesenbronn mit bis zu 5.000,-- beteiligt. Dann kann der Verein weiterplanen.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn stellt für das Netzwerk und das örtliche Infoelement einen Betrag in Höhe bis zu 5.000,-- Euro zur Verfügung. Wenn sich weniger als 10 Gemeinden beteiligen und das Geld somit nicht ausreichend ist, muss nachverhandelt werden. Evtl. kann dann nicht alles umgesetzt werden kann.

Zustimmung: 5 Stimmen

Ablehnung: 0

4. Umbenennung der Ortsstraße Fl.Nr. 235; Schulweg in Schulgasse

Seit jeher wird die Straße als „Schulgasse“ bezeichnet, obwohl sie im Jahre 1978 als „Schulweg“ gewidmet wurde. Da keine weiteren Unterlagen vorliegen ist davon auszugehen, dass es bisher zu keiner Umbenennung gekommen ist.

Aus dem Grund der Rechtssicherheit und dem Gewohnheitsrecht, dass die bisherige öffentliche Benennung stets „Schulgasse“ war, ist es sinnvoll und ratsam den Straßennamen entsprechend zu ändern.

Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bestimmt, dass die Gemeinden den öffentlichen Straßen Namen geben können und dass sie Namensschilder anbringen können.

Eine Straßenumbenennung ist ein adressatloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung i.S. des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung einer Straßenumbenennung (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) bedarf gem. Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG keiner Begründung und Anlieger müssen vorher nicht zwingend angehört werden (siehe Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG)

Die isolierte Aufhebung eines Straßennamens im Wege einer Rückname oder eines Widerrufs lässt Art. 52 Abs. 1 BayStrWG nicht zu. Aus zwingenden ordnungsrechtlichen Gründen darf ein Straßenzug nicht zeitweise namenlos werden. Daher kann nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG nur durch eine Neubenennung der Straße der bisherige Straßename aufgehoben werden.

Die Straßenumbenennung ist keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO, weshalb der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss darüber entscheiden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung folgender Ortsstraße mit der Flurnummer 235 auf einer Länge von ca. 290 Metern, beginnend beim Kirchberg und endend an der Seegartenstraße, in der Gemeinde Wiesenbronn:

Alter Straßenname:
„Schulweg“

Neuer Straßenname:
„Schulgasse“

Zustimmung: 5 Stimmen

Ablehnung: 0

5. Kläranlage; Angebot für Mieteinsatz oder Kauf eines Wendelbelüfters

Seit September ist im ersten Teich der Kläranlage ein Wendelbelüfter der Firma Fuchs Clean Solutions im Einsatz. Die Sauerstoffwerte haben sich hierdurch deutlich verbessert.

Die monatliche Miete für den Belüfter beträgt 275,-- Euro.

Die Gemeinde hat jetzt die Möglichkeit, den Belüfter für 7.437,50 Euro brutto zu kaufen, die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.

Da davon auszugehen ist, dass der Belüfter die nächsten Jahre im Einsatz ist. Danach könnte er weiter verkauft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Wendelbelüfter für die Angebotssumme in Höhe von 7.437,50 Euro zu kaufen.

Zustimmung: 5 Stimmen

Ablehnung: 0

6. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Büro und Atelier in Holzbauweise; Fl.Nr. 674/56, Am Königlein 6

Die Bürgermeisterin legt dem Gemeinderat einen Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Büro und Atelier in Holzbauweise auf der Fl.Nr. 674/56, Am Königlein 6 vor. Sie verliest dazu folgende Stellungnahme vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim.

Für das zu bebauende Grundstück besteht ein qualifizierter Bebauungsplan (B-Plan Am Geisberg - 2. Änderung).

Die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Büro und Atelier hält die Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Geisberg – 2. Änderung“ in folgenden Punkten nicht ein bzw. gilt es folgende Punkte zu beachten:

1. Durch die geplante Grenzbebauung im nordwestlichen Bereich des Baugrundstücks mit der Flurnummer 674/56 werden die zulässigen Abstandsflächen von 9,0 Metern zur Flurnummer 674/60 überschritten. Nach Artikel 6 Absatz 6 Bayerische Bauordnung ist hierzu eine Abstandsflächenübernahmeerklärung durch den Grundstückseigentümer notwendig. Das Grundstück befindet sich aktuell im Besitz der Gemeinde Wiesenbronn. Ein Antrag auf Übernahme der Abstandsflächen liegt dem Bauantrag nicht bei.

Es sollte jedoch bedacht werden, dass sich bei einer Zustimmung zu der Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde Wiesenbronn der Verkauf des Grundstücks aufgrund der dann bestehenden Grenzbebauung erschweren könnte und es sich wertmindernd auf die Flurnummer 674/60 auswirkt. Aus baurechtlicher Sicht sollte der Bauherr gebeten werden, die Grenzbebauung auf 9,0 Meter zu reduzieren oder den baurechtlich vorgeschriebenen Mindestabstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

Nachtrag zum Punkt 1: Am 27.12.2018 wurden die Bauherren in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim vorstellig. Die Grenzbebauung wurde in den Lageplänen von derzeit 15,64 Metern auf 9,0 Meter reduziert. Somit wird die zulässige Grenzbebauung nach Artikel 6 Bayerische Bauordnung eingehalten und eine Abstandsflächenübernahmeerklärung ist somit nicht mehr notwendig.

Die Bauherren sollten jedoch darauf hingewiesen, dass einer Grenzbebauung von mehr als 9,0 Metern durch den Gemeinderat keine Zustimmung aus den vorgenannten Gründen erteilt werden kann.

2. Durch die geplanten Stellplätze im nordöstlichen Bereich der Flurnummer 674/56 sowie den geplanten „Vorplatz“ werden die Baugrenzen überschritten. Laut Bebauungsplan (Festsetzung Punkt 7) ist die Errichtung von Garagen und Carports und untergeordneten Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

Laut § 12 BauNVO (Baunutzungsverordnung) sind Stellplätze in allen Baugebieten als zulässig anzusehen. Des Weiteren ergibt sich aus § 23 BauNVO, dass Gebäude und Gebäudeteile die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Bei einem Stellplatz handelt sich aus baurechtlicher Sicht um kein Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne der BauNVO.

Der im Bebauungsplan geforderte Stauraum von 5,0 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche bezieht sich auf Garagen und Carports. Da eine Garage komplett geschlossen ist und ein Carport ebenfalls zum Teil über Außenwände verfügt, wurde im Bebauungsplan ein Stauraum festgelegt, um die Zu- und Abfahrt vom Grundstück zu erleichtern sowie die Unfallgefahr zu vermindern. Da ein Stellplatz ein sogenannter „offener Parkplatz“ ist, d.h. keine Sichteinschränkungen aufgrund von Außenwänden auftreten, wird das Zu- und Abfahren vom Grundstück sowie der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt.

Der Überschreitung der Baugrenze kann daher die Zustimmung erteilt werden.

Durch den geplanten „Vorplatz“ wird durch die entstehenden Abstandsflächen die Baugrenze ebenfalls geringfügig überschritten. Nach § 23 BauNVO kann eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen zugelassen werden.

Die geplanten Festsetzungen bezüglich der Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung werden eingehalten und weitere Befreiungen von den Festsetzungen sind anhand der vorliegenden Unterlagen nicht notwendig.

Die Dacheindeckung erfolgt laut Antragsunterlagen als „Tonziegeldach“. Nähere Angaben zur Farbe der Ziegel wurden nicht gemacht. Der Bauherr sollte nochmals auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen werden. Zu der Farbe der Dacheindeckung heißt es unter Punkt 5.4, dass die Dachflächen der Gebäude sowie Garagen in rotem (ziegelrot bzw. naturrot), rot-braunem, schwarzem oder anthrazitfarbenem Farbton gestalten werden können.

Die geplante Außenverkleidung des Wohnhauses wird laut Bauantrag in einer Holzaußenverschalung durchgeführt. Zu der geplanten Farbe wurden keine Angaben gemacht. Die Bauherren sollten hierzu ebenfalls auf die Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Geisberg – 2. Änderung“ hingewiesen werden. Unter Punkt 6 Fassaden wurde festgesetzt, dass die Gebäudeanstriche in hellen, warmen Erdtönen erfolgen sollen, jedoch keine reinen weißen bzw. primären Farbtöne verwendet werden dürfen. Grelle Farbanstriche sind ebenfalls unzulässig.

Die Nachbarunterschriften von den Grundstückseigentümern mit der Flurnummer 674/57 wurden eingeholt. Das Grundstück mit der Flurnummer 674/60 sowie die Flurnummer 674 (Straße Am Königlein) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenbronn.

Es wird festgestellt, dass sich die Wärmepumpen genau auf der Grundstücksgrenze befinden. Durch die Lüfter wird eine Wertminderung des Nachbargrundstückes befürchtet. Hier soll mit den Bauherren Rücksprache gehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag unter der Prämisse, dass durch die Wärmepumpe auf der Grundstücksgrenze keine Immission-Beeinträchtigungen für das Nachbargrundstück entsteht.

Zustimmung: 5 Stimmen

Ablehnung: 0

7. Informationen und Verschiedenes

a. ISEK – Abgrenzung Soziale Stadt Gebiet

Es wird gefragt, warum in der Abgrenzung „Soziale Stadt Gebiet“ die Wohnhäuser beim Kindergarten mit aufgenommen wurden, nicht aber Wohnhäuser zum Beispiel in der Klingenstraße, obwohl die älter sind. Dies wird von der Bevölkerung nicht verstanden.

Hier wird erläutert, dass die besagten Wohnhäuser mit drin sind, da man das Gebiet bis zum Koboldsee hinausziehen will. Für die Wohnhäuser, welche nicht im Soziale Stadt Gebiet, aber im Gebiet des kommunalen Förderprogrammes liegen ist eine kommunale Förderung weiterhin möglich.

b. Planungsstand zur Umgehungsstraße

Die Bürgermeisterin verliest die Antwort des staatlichen Bauamtes auf die Anfrage zur Verlegung der Trasse zur Umgehungsstraße:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.11.2018 zum aktuellen Planungsstand der Ortsumgehung Wiesenbronn. Im Zuge der Fortschreibung des Ausbauplanes für Staatsstraßen wurde die bisherige Trassenplanung überarbeitet. Diese stellt eine sinnvolle Lösung dar und dient zur Einschätzung der Maßnahme bzgl. Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und den Kosten. Eine Detailplanung in Abstimmung mit der Gemeinde Wiesenbronn im Rahmen einer Voruntersuchung ist noch erforderlich. Erst im Anschluss daran ist die Aufnahme der neun Trassenführung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn anzustreben, so dass die bislang eingetragenen Flächen anderen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Solange dies nicht erfolgt ist, sollte die bestehende Trasse von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Ein Zeitfenster für die Umsetzung und Realisierung der OU Wiesenbronn (Ausbauplan 2. Dringlichkeit) ist derzeit nicht absehbar. Zum Ende der Laufzeit der 1. Dringlichkeit des aktuell gültigen 7. Ausbauplanes für die Staatsstraßen im Jahr 2020 wird über die bis dahin erfolgte Umsetzung Bilanz gezogen

werden. Gleichzeitig wird auch über die Realisierung der noch nicht begonnenen und die Behandlung von inzwischen als zusätzlich notwendig erachteten Projekten zu diskutieren und zu entscheiden.

Für den Radweg zwischen Wiesenbronn und Rüdénhausen sind wir vom freiwilligen Erwerb von Grundstücken abhängig. Solange sich einzelne Eigentümer gegen den Bau stellen, können wir das Vorhaben nicht weiter vorantreiben. Wir bitten Sie und ihre Nachbargemeinde Rüdénhausen hier auf die Betroffenen einzuwirken. Gerne können wir dazu im nächsten Jahr ein Gespräch vereinbaren.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass sie auf jeden Fall Druck auf eine schnelle Entscheidung der Trassenplanung machen möchte, da die Änderung des Flächenplanes gerade ansteht. Dieser soll nicht in 2 Jahren erneut geändert werden.

c. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern

Der Bayerische Gemeindetag hat für den Stromlieferzeitraum 2018 mit 2020, in Zusammenarbeit mit dem Büro KUBUS GmbH an einer überregionalen Stromausschreibung teilgenommen. Nun ist es wieder an der Zeit, die nächste Ausschreibung im Jahr 2020 vorzubereiten. Aufgrund der Vielzahl der Teilnehmer ist eine rechtzeitige Organisation wichtig, daher gilt für alles weitere eine Frist bis zum 22. Februar 2019!

Wir sollten wieder an dieser Bündelausschreibung teilnehmen. Daher ist es notwendig, wie in der Vergangenheit auch, in den jeweiligen Gremien entsprechende Beschlüsse zur Stromsorte herbeizuführen. Bisher wurde von allen Gremien gleichermaßen beschlossen, dass uns ÖKOSTROM mit Neuanlagenquote geliefert werden soll. Egal wie, damit eine kostengünstige Ausschreibung erfolgen kann, müssen alle drei Gemeinden einheitlichen Strom wählen. Es ist deshalb sinnvoll bei der bisherigen Stromsorte zu bleiben. Dann kann die Ausschreibung über die VG laufen und wir zahlen an die KUBUS GmbH nur den günstigsten Honorararbit.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn nimmt an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags in Zusammenarbeit mit dem Büro KUBUS GmbH teil. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2021 bis 2023 „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen und die Teilnahme der Gemeinde anzumelden.

Zustimmung: 5 Stimmen

Ablehnung: 0

d. Mail Gemeinderat Reinhard Hüßner

Die Bürgermeisterin verliest eine E-Mail von Gemeinderat Reinhard Hüßner an die Protokollantin.
Guten Morgen Frau Göbet,

in der Gemeinderatssitzung zum ISEK am 18.12.2018 ist die im Vorgespräch festgelegte Strategie zum Sitzungsverkauf grundsätzlich aufgegangen. Die Bürgermeisterin hat, wie zu erwarten war, versucht, meine Stellungnahme bzw. meinen Antrag gegenstandslos zu machen, indem sie auf die Übernahme von einigen Sätzen in die belanglosen Erläuterungen hinwies und andere Maßnahmen in bereits bestehende Projekte hineininterpretieren wollte (so sollte z. B. die konkrete Maßnahme Jugendraum phantasievoll unter die vorgesehene Maßnahme Bolzplatz subsumiert werden). Erst auf mehrfaches Drängen meinerseits wurde schließlich mehr oder weniger mißmutig über meinen Antrag bzw. Anträge abgestimmt, so wie es die Geschäftsordnung des Gemeinderats Wiesenbronn vorsieht.

Ich bitte Sie als Protokollführerin, meinen Antrag bzw. Anträge entsprechend unserer Geschäftsordnung aufzunehmen bzw. zu protokollieren. D. h., auch mit meinen Namen.

Ich war erstaunt, dass für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entsprechende Beschlüßvorschläge vorgelegt wurden, für meinen Antrag bzw. für meine Anträge aber nicht. Norma-

lerweise ist es üblich, dass für jeden Antrag ein solcher Beschlußvorschlag vorgelegt wird, nicht nur wenn es um das ISEK geht.

Und dann war auch noch die eigentlich vorsorglich ausgeladene Presse da ...!

Mir ist klar, dass Sie zum inhaltlichen Verfahren keinen Einfluß hatten bzw. haben. Ich schreibe Sie nur in Ihrer Funktion als Protokollführerin an.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße und einen guten Start ins neue Jahr

Reinhard Hüßner

Die Bürgermeisterin nimmt hierzu folgende Stellung:

Das Vorgespräch fand auf Wunsch von Frau Kircher statt. Beschlussvorschläge sind in Wiesenbronn eher unüblich. Im Rahmen der Träger öffentlicher Belange waren die meisten Beschlüsse identisch, daher wurden sie entsprechend vorbereitet.

Bezüglich der Behauptung, dass die Presse eingeladen wurde, übergibt sie das Wort an Herrn Winfried Worschech von der Main-Post. Er erklärt, dass er natürlich eingeladen wurde, er aber der Bürgermeisterin gesagt hat, dass er nicht kommen kann, da zeitlich in Kleinlangheim eine Gemeinderatssitzung mit wichtigen Tagesordnungspunkten stattfand. Kurzfristig ist für ihn Gerhard Bauer eingesprungen.

e. ISEK

Da das Alter eines Gebäudes nicht immer genau bekannt ist, wurde dem Büro Schlicht Lamprecht der Vorschlag gemacht, bezüglich des Planes „Baualter“, die Einordnung nicht in 5 Stufen, sondern nur in 3 Stufen zu untergliedern – so wie es auch schon bei der Dorferneuerung vorgenommen wurde.

Es wurde erwidert, dass nun eine viel präzisere Unterscheidung, insbesondere im Zeitraum vor 1945 vorgenommen wurde. Es wurden ein paar Gebäude als Probe genommen, um die Einschätzungen zu prüfen. Das Büro sieht keinen großen Fehler (Hauptstraße 6 wurde wegen Überformungen Teil vor 1945 und Teil nach 1945 neu eingetragen). Allgemein ist das ursprüngliche Baualter wegen der Überformungen oft nicht so gut erkennbar. Aus diesem Grund sind viele Gebäude im Altort Wiesenbronn aus dem Zeitraum nach 1945 datiert. Das ist der Fall in vielen Städten und Gemeinden wie z.B. Volkach (ISEK, 2013). Wenn der Gemeinderat einverstanden ist, würde das Büro den Plan wie vorgestellt lassen und den Text in der Bestandsaufnahme wie folgt ergänzen:

Wie die Plandarstellung „Baualter“ noch illustriert, sind einige Überformungen zu verzeichnen. Solche Eingriffe in die Bausubstanz verändern die Gebäude sichtbar und wirken sich in der Regel nachteilig auf deren äußeres Erscheinungsbild aus. Veränderte Nutzungsansprüche und Wohnpräferenzen können beispielsweise dazu führen, dass Fenster- oder Türöffnungen vergrößert werden und dadurch die historische Fassadengliederung massiv beeinträchtigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung des vorgenannten Textes zu.

Zustimmung: 5 Stimmen

Ablehnung: 0

f. Spielplatz Körnerstraße

Es wird nach den Fortschritt der Planungen zum Spielplatz in der Körnerstraße gefragt. Hier wird geantwortet, dass die angedachten Spielgeräte alle draufpassen. Momentan wartet die Bürgermeisterin noch auf ein Angebot. In der nächsten Sitzung soll über das Material und Angebote entschieden werden.